

Entschädigungsreglement der reformierten Kirchgemeinde Eglisau

Geltungsbereich	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt, in Ergänzung zur Personalverordnung und der zugehörigen Vollzugsverordnung der Zürcher Landeskirche, die Entschädigungen, die Sitzungsgelder, die Bildungsbeiträge, die Spesenvergütung, weitere Vergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden-, Kommissions-, Projekt- und Arbeitsgruppenmitglieder.</p>																		
Behörden- entschädigung	<p>Art. 2 1 Die Grundentschädigung für die Kirchenpflege beträgt abhängig vom Ressort:</p> <ul style="list-style-type: none"> • - Präsidium: Fr. 1'800.- • - Vizepräsidium: Fr. 500.- (zusätzlich zur Ressortentschädigung) • - Ressort Finanzen: Fr. 1'500.- • - übrige Ressorts: Fr. 1'000.- <p>2 Die allgemeinen Bürospesen werden mit Fr. 200.- abgegolten.</p> <p>3 Die Entschädigung der Mitglieder der RPK erfolgt über die Auszahlung von Sitzungsgeldern durch die politische Gemeinde. Pauschal werden der Kirchgemeinde hierfür von der politischen Gemeinde Fr. 500.- in Rechnung gestellt.</p>																		
Anpassungen	<p>Art. 3 Die Kirchenpflege überprüft die Ansätze im Entschädigungsreglement periodisch und nimmt – im Quervergleich mit anderen Behörden oder bei Änderungen der Empfehlungen der Landeskirche – entsprechende Korrekturen vor.</p>																		
amtsabhängige Entschädigungen	<p>Art. 4 1 Amtsabhängige Entschädigung der Behördenmitglieder:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Ordentliche Sitzungen der Kirchenpflege:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) ausserordentliche Sitzungen der Kirchenpflege:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Sitzungen und Anlässe im Rahmen der Ressortarbeit (Ressortsitzungen)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 35.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d) Protokoll in Stellvertretung, wenn dieses nicht das Sekretariat erstellt:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 35.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e) Weiterbildungen, Retraiten und Teilnahme an Veranstaltungen in der Funktion als Mitglied der Kirchenpflege:</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Kurzanlässe bis 3 Stunden:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- ½ Tag:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 150.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- ganzer Tag:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 250.-</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f) Unterrichtsbesuche, Mitarbeitergespräche und Visitationen werden nach den Ansätzen für Ressortsitzungen entschädigt.</td> <td></td> </tr> </table>	a) Ordentliche Sitzungen der Kirchenpflege:	Fr. 60.-	b) ausserordentliche Sitzungen der Kirchenpflege:	Fr. 60.-	c) Sitzungen und Anlässe im Rahmen der Ressortarbeit (Ressortsitzungen)	Fr. 35.-	d) Protokoll in Stellvertretung, wenn dieses nicht das Sekretariat erstellt:	Fr. 35.-	e) Weiterbildungen, Retraiten und Teilnahme an Veranstaltungen in der Funktion als Mitglied der Kirchenpflege:		- Kurzanlässe bis 3 Stunden:	Fr. 60.-	- ½ Tag:	Fr. 150.-	- ganzer Tag:	Fr. 250.-	f) Unterrichtsbesuche, Mitarbeitergespräche und Visitationen werden nach den Ansätzen für Ressortsitzungen entschädigt.	
a) Ordentliche Sitzungen der Kirchenpflege:	Fr. 60.-																		
b) ausserordentliche Sitzungen der Kirchenpflege:	Fr. 60.-																		
c) Sitzungen und Anlässe im Rahmen der Ressortarbeit (Ressortsitzungen)	Fr. 35.-																		
d) Protokoll in Stellvertretung, wenn dieses nicht das Sekretariat erstellt:	Fr. 35.-																		
e) Weiterbildungen, Retraiten und Teilnahme an Veranstaltungen in der Funktion als Mitglied der Kirchenpflege:																			
- Kurzanlässe bis 3 Stunden:	Fr. 60.-																		
- ½ Tag:	Fr. 150.-																		
- ganzer Tag:	Fr. 250.-																		
f) Unterrichtsbesuche, Mitarbeitergespräche und Visitationen werden nach den Ansätzen für Ressortsitzungen entschädigt.																			
Kommissions- tätigkeiten	<p>2 Kommissionstätigkeit:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Sitzungen:</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.-</td> </tr> </table>	- Sitzungen:	Fr. 60.-																
- Sitzungen:	Fr. 60.-																		
Auszahlung	<p>3 Die Auszahlung der Entschädigungen der Kirchenpflege erfolgt in der Regel am Ende des Kalenderjahres.</p>																		

⁴Die Sitzungsgelder werden vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November über das entsprechende Formular der Kirchgemeinde abgerechnet. Die Gesamtabrechnungen sind vom Ressortinhaber und vom Finanzvorstand zu visieren. Die Abrechnung des Finanzvorstands visiert der Präsident oder die Präsidentin.

Pfarrpersonen und Angestellte

⁵Angestellten und Pfarrpersonen wird die Teilnahme an Sitzungen als Arbeitszeit angerechnet. Die Protokollführung von Angestellten und Pfarrpersonen wird nicht entschädigt.

Art. 5

Entschädigungs-
berechtigte
Sitzungen

¹ Als entschädigungsberechtigte Sitzungen gelten Sitzungen, an denen mindestens ein Behördenmitglied anwesend ist und die schriftlich belegt sind. Ebenso entschädigungsberechtigt sind für die Behördenmitglieder die regelmässig stattfindenden Mitarbeiter- und Standortgespräche.

Entschädigungs-
berechtigte
Personen

² Sitzungsgelder werden ausgerichtet an:
- die Mitglieder der Kirchenpflege;
- weitere freie Mitglieder in Kommissionen;

³Mit der Bildung einer Arbeits- bzw. Projektgruppe wird über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern entschieden. Die Grundsätze der Entschädigung von Freiwilligen sind dabei zu beachten.

Art. 6

Lagerbegleitung

¹Für Angestellte ist eine Lagerbegleitung Bestandteil der Arbeitszeit. Pro Tag können maximal 20% der Wochenarbeitszeit, derzeit 8:24 Stunden, erfasst werden.

²Freiwillige werden für die Lagermitarbeit gemäss den Empfehlungen des Kirchenrats entschädigt („Freiwillige – Beauftragte – Angestellte im Rahmen des rpg“, Empfehlungen des Kirchenrats).

Art. 7

Freiwillige Mitarbeit

Die Arbeit von Freiwilligen ist für die Kirchgemeinde sehr wichtig und wertvoll. Die Wertschätzung dieser Arbeit erfolgt offiziell im Rahmen eines gemeinsamen Anlasses für die freiwillig Mitarbeitenden.

Art. 8

Spesen-
abrechnung

Sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Kirchgemeinde und den damit verbundenen Aufgaben anfallen, werden zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt nach den folgenden Punkten:

- Die Auszahlung erfolgt mittels Spesenabrechnungsformular, für jede Ausgabe ist ein Beleg beizufügen.
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto.
- Für Hauptmahlzeiten werden maximal Fr. 30.-/Mahlzeit vergütet.
- Das Formular wird vom Antragsteller visiert.

Art. 9

Fahrtkosten

¹Für dienstliche Fahrten werden grundsätzlich die Kosten für ein Billett 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs entschädigt.

²Die Entschädigung der Fahrtkosten von Angestellten und Pfarrpersonen sind in der VVO zur PVO in Art. 69ff geregelt.

Fort- und Weiterbildung Pfarrpersonen und Angestellte	Art. 10 Die Bewilligung von und die Beteiligung der Kirchgemeinde an den Kosten von Fort- und Weiterbildung der Pfarrpersonen und Angestellten richtet sich nach den Vorschriften gemäss § 153 ff VVO.
Fortbildung Behörde	Art. 11 Fortbildungen, die im Sinne und Nutzen der Behördentätigkeiten stehen, werden angemessen entschädigt. Die Kirchenpflege bestimmt den Anteil der Kostenübernahme.
Versicherung	Art. 14 Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, Angestellten und freiwillig Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Kosten der Kirchgemeinde gegen Haftpflicht versichert. (Police 15.276.794 AXA Winterthur)
Inkrafttreten	Art. 15 Dieses Reglement tritt zum 21.11.2019 in Kraft.

Im Namen der Kirchenpflege:

Birgitta Jakob, Präsidentin

Susanne Stadler, Aktuarin

Gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 21.11.2019